

Satzung der Initiative D21 e.V.

Stand: Juni 2008

Initiative D21 e.V.
Reinhardtstraße 38
10117 Berlin

VR 19386 Nz
Amtsgericht Charlottenburg

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Initiative D21 e.V." und hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Zweck des Vereins sind die Weckung und Förderung des Interesses und der Bereitschaft für den Wandel zur Informations- und Wissensgesellschaft in Politik, Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen sowie in der Allgemeinheit insbesondere durch

- die Förderung von Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, um die Allgemeinheit und die öffentliche Hand durch Erhöhung des Bildungs- und Ausbildungsstandes bei dem Wandel zur Informationsgesellschaft zu unterstützen,
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, um geeignete Konzepte für den Wandel zur Informationsgesellschaft zu entwickeln,
- die Förderung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, um die Chancengleichheit in der Informationsgesellschaft zu unterstützen,
- die Förderung des Verbraucherschutzes, um die Qualität von Online-Angeboten für die Verbraucher transparent zu machen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Durchführung von Informationsveranstaltungen im Rahmen des Unterrichts in öffentlichen Bildungseinrichtungen;
- Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Internet, des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung und der Gestaltung des Wandels zur Informationsgesellschaft;
- Qualifizierungsberatung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, insbesondere für Mädchen und junge Frauen;
- Maßnahmen zur Erhöhung des Verbraucherschutzes hinsichtlich der Datensicherheit im Internet, durch Projekte, Veranstaltungen, Kampagnen;
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit zur Weckung und Förderung des Interesses und der Bereitschaft für den Wandel zur Informationsgesellschaft in Politik, Wirtschaft, öffentlichen Einrichtungen sowie in der Allgemeinheit;
- Zusammenarbeit mit anderen den Zielen der Initiative D21 verbundenen Initiativen, die gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung nachgehen.

Zur Verwirklichung des Satzungszwecks kann der Verein Kooperationen eingehen.

3. Der Verein kann auch Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung oder von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Wandels der Informationsgesellschaft.

6. Jeder Beschluss über die Änderung des § 2 soll vor dessen Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden.

Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb/Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können juristische Personen werden, die für den Zweck und die Ziele der Initiative D21 eintreten. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet das Präsidium.

2. Der Antragstellung ist die Erklärung beizufügen, dass der Teilnahme am elektronischen Schriftverkehr sowie an Online-Mitgliederversammlungen keine technischen und/oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen und ein PC mit Internetzugang vorhanden ist.

3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist zu begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann Beschwerde erhoben werden, die schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang beim Präsidium einzulegen ist. Über sie entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Erlöschen der juristischen Person
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf Ersuchen des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein grober Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied mit der Beitragsentrichtung mehr als ein Jahr in Verzug ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Gesamtvorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 4 Mitgliedsbeiträge / Finanzierung

1. Es werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Hierbei können Abstufungen etwa nach Rechtsform der Mitglieder oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vorgenommen werden.

2. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung der Kosten – vor allem für besondere Vorhaben - außerordentliche Umlagen bis zur Höhe des zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrages von den Mitgliedern beschließen.

Der Verein kann auch Beiträge außerhalb des Kreises der Mitglieder einwerben.

§ 5 Förderer

1. Juristische Personen können auch Förderer der Initiative D21 werden. Förderer leisten einen jährlichen finanziellen Beitrag und unterstützen den Verein aktiv bei der Erreichung seiner Ziele. Förderer haben nicht die Rechte von Mitgliedern; sie sind insbesondere weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

2. Über die Höhe der Förderbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen über die Aufnahme, Ausschluss oder Beendigung nach den §§ 3, 4 gelten für Förderer entsprechend. Die Erhebung außerordentlicher Umlagen von Förderern ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 7 – 12), der Gesamtvorstand (§§ 13 – 16), das Präsidium (§§ 17 – 19) und der Beirat (§ 20).

Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle wesentlichen Fragen und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- b) die Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums und des Tätigkeitsberichts des Gesamtvorstandes; Entlastung des Präsidiums und des Gesamtvorstandes
- c) das Beitragswesen
- d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Vereins und über den Verbleib der Mittel nach Auflösung des Vereins nach Maßgabe des § 2.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.

2. Die Tagesordnung legt das Präsidium unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder und des Gesamtvorstandes fest.

3. Die Mitgliederversammlung verhandelt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin geleitet. Ist auch kein(e) Vizepräsident(in) anwesend, so leitet der Älteste/die Älteste der Anwesenden die Versammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist das Präsidium verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine Vertretung bevollmächtigt werden; die Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Präsidium umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder – auch der nicht erschienenen - beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder hierzu kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Präsidium erklärt werden.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Mehrere Abstimmungen können – soweit möglich - auch zu einer GesamtAbstimmung zusammengefasst werden, sofern kein teilnehmendes Mitglied widerspricht. Jedes Mitglied kann in diesem Fall nur insgesamt zustimmen, ablehnen oder sich enthalten. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden oder vertretenden Mitglieder dies beantragt.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokollführende Person wird von der Versammlungsleitung bestimmt; die Funktion kann auch von einem Nichtmitglied übernommen werden.

Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen und soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versamm-

lungsleitung und der Protokollführung, die erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Präsidium schriftlich verlangen, dass mit Ausnahme von Satzungsänderungen weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

§ 11 Online-Mitgliederversammlungen

1. Korrespondierend mit der Zielsetzung des Vereins, die Bildung und Erziehung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der neuen Medien zu fördern, sollen auch Online-Mitgliederversammlungen einberufen und abgehalten werden.

Die Online-Versammlungen folgen den Grundsätzen der geschlossenen Benutzergruppe (GBG): Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern/Teilnehmerinnen. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind, werden zügig umgesetzt.

2. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch das Präsidium unter Nennung des vorläufigen Beschlussgegenstandes die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.

Im Rahmen der Online-Versammlungen soll für den Austausch von Rede- und Beratungsbeiträgen mindestens ein Zeitraum von 5 Kalendertagen zur Verfügung stehen.

3. Während der Online-Mitgliederversammlung sind auch Abstimmungen möglich. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:

- den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
- drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, die zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
- weitere Felder für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder,
- den Zeitpunkt der Absendung

Die Bestimmungen über die Mehrheitserfordernisse des § 8 gelten entsprechend.

4. Bei Wahlen zum Gesamtvorstand kann das Präsidium im Vorfeld einer Wahl beschließen, dass die Kandidatenlisten nur mit einem mit „Ja“ gekennzeichneten Feld, das zur Stimmabgabe für jeden Kandidaten einzeln angeklickt werden kann, versehen werden sollen.

5. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.

6. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers/der Protokollführerin auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

§ 12 Sonstige Beschlussfassungen

1. Die Mitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn die einfache Mehrheit aller Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklärt.

§ 8 Ziff. 6 der Satzung gilt hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse entsprechend; eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung kann im schriftlichen Verfahren dagegen nicht beschlossen werden.

2. Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet das Präsidium die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Die Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem Präsidium abgeben können, darf 14 Kalendertage nicht unterschreiten. Nach Auszählung der Stimmen durch das Präsidium wird das Ergebnis durch den Präsidenten/die Präsidentin allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

3. Zu Beweis Zwecken ist über die schriftliche Beschlussfassung ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzuleiten.

Gesamtvorstand

§ 13 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus natürlichen Personen, die als Repräsentanten/Repräsentantinnen des Mitgliedsunternehmens/der Mitgliedsinstitution (im Folgenden „Mitgliedsunternehmen“) fungieren. Ihm gehören wenigstens acht und höchstens 30 Personen an.

Es sollen Personen mit Entscheidungskompetenz aus Geschäftsführung oder Aufsichtsgremium der Mitgliedsunternehmen gewählt werden.

2. Von jedem Mitgliedsunternehmen kann nur eine Person einen Sitz im Gesamtvorstand innehaben, dieser ist an die Person gebunden.

3. Der Gesamtvorstand hat das Recht, in einer Amtsperiode zusätzlich bis zu drei Angehörige von Mitgliedsunternehmen für die Dauer der laufenden Amtsperiode in den Gesamtvorstand zu berufen, solange die Höchstzahl hierdurch nicht überschritten wird.

§ 14 Zuständigkeit des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, von bis zu zwei Vizepräsidenten/-innen, des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und des Schriftführers/der Schriftführerin aus seiner Mitte
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Organisation und Strukturierung der Lenkungsgruppen und Projekte
- d) Erstellung eines Tätigkeitsberichts zur Vorlage an die Mitgliederversammlung
- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern auf Ersuchen des Präsidiums.

2. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitglieder einzuholen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Amtsdauer des Gesamtvorstands und Ausscheiden von Gesamtvorstandsmitgliedern

1. Der Gesamtvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied, das bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt bleibt und voll stimm- und vertretungsberechtigt ist. Für Personen, die nach § 13 Ziff. 3 in den Gesamtvorstand berufen wurden, gilt vorstehendes hinsichtlich Amtsdauer, Stimm- und Vertretungsberechtigung entsprechend.

2. Verlässt ein Gesamtvorstandsmitglied das Mitgliedsunternehmen, so endet dessen Mitgliedschaft im Gesamtvorstand. Dies gilt nicht, wenn das Gesamtvorstandsmitglied in die Geschäftsleitungsebene eines anderen Mitgliedsunternehmens eintritt, das im Gesamtvorstand noch nicht vertreten ist.

§ 16 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Gesamtvorstandssitzungen, die vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung ein Vizepräsident/eine Vizepräsidentin, anwesend beziehungsweise durch Beschlussvollmacht vertreten sind.

3. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Teilnehmer/innen.

4. Ein Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden.

5. Über die Beschlussfassung des Gesamtvorstands ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin zu unterzeichnen.

Präsidium

§ 17 Bestellung und Zusammensetzung

1. Das Präsidium wird vom Gesamtvorstand aus dessen Reihen gewählt und setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin, bis zu zwei Vizepräsidenten/-innen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zusammen. Zusätzlich können bis zu drei weitere Personen durch den Gesamtvorstand gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Präsidium ist personenbezogen.

2. Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt zwei Jahre; das Präsidium bleibt jedoch bis zur Neuwahl durch den Gesamtvorstand im Amt.

3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied in das Präsidium, das für die Restdauer des/der Ausgeschiedenen im Amt bleibt. Das Ersatzmitglied ist voll stimm- und vertretungsberechtigt. § 15 Ziff. 2 gilt entsprechend.

4. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 18 Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Präsidiumssitzungen. Hinsichtlich der Ladungsformalien, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitserfordernisse gelten § 16 Ziff. 1-3 entsprechend.

2. Zu Beweis Zwecken ist von der Sitzung ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten/von der Präsidentin oder einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin unterzeichnet werden soll.

3. Ein Präsidiumsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden; unter Zugrundelegung der in § 11 genannten Regelungen und Voraussetzungen können auch Präsidiumssitzungen online abgehalten werden.

§ 19 Zuständigkeit des Präsidiums, Vorstand iSd. § 26 BGB

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen die Zuständigkeit eines anderen Organs begründen.

Das Präsidium ist insbesondere zuständig für

- a) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der Vorschläge von Gesamtvorstand und Mitgliedern; die Vorbereitung von Wahlen und die Bestellung des Wahlvorstandes
- b) die Einleitung der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, die Erstellung eines Jahresberichts und die Buchhaltung
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder; die Unterbreitung von Vorschlägen auf Ausschluss von Mitgliedern an den Gesamtvorstand

2. Das Präsidium hat die Mitglieder im Vorfeld einer Wahl aufzufordern, Kandidatenvorschläge für die Wahlen zum Gesamtvorstand bis zu einem bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand iSd. § 26 Abs. 1 BGB. Der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Präsidiums vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Das Präsidium ist berechtigt, für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins eine Geschäftsstelle einzurichten und eine Geschäftsführung zu bestellen. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Beirat

§ 20 Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, die Ziele der Initiative D21 in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Er soll sich aus bedeutenden Personen aus Politik, Gesellschaft, Wissenschaft/Lehre und Wirtschaft zusammensetzen.

2. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Mitgliederversammlung berufen. Die Anzahl soll fünfzig nicht übersteigen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n).

3. Der Beirat lädt den Gesamtvorstand und das Präsidium zu seinen Sitzungen, die einmal jährlich durchgeführt werden sollen, ein. Zwischen den Gremien soll eine gegenseitige Unterrichtung erfolgen.

Auflösung und Anfallberechtigung

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident/die Präsidentin und ein(e) Vizepräsident(in) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Den Vermögensanfall regelt § 2 der Satzung.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27. Juli 1999 errichtet, in den Mitgliederversammlungen vom 7. Oktober 2001, vom 2. Dezember 2002 und vom 30. Oktober 2003 geändert, in der Mitgliederversammlung vom 7. November 2005 neu gefasst und per schriftlicher Beschlussfassung am 1. Juli 2008 geändert .